

**Anlage 3:
Musterarbeitsvertrag für Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG; Nachqualifizierung
von 25 Tagen**

Arbeitsvertrag

Zwischen _____

Adresse: _____

vertreten durch _____

nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Frau/Herrn¹ _____, geboren am _____

Adresse: _____

nachstehend Beschäftigte/Beschäftigter¹ genannt, wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1
Art des Anstellungsverhältnisses**

Frau/Herr¹ _____, wird ab _____

auf unbestimmte Zeit

für die Zeit bis zum _____

Grund: _____

als Beschäftigte/Beschäftigter¹ mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von _____ v. H.

als geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter¹ mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von _____ v. H.

in der Tätigkeit als Fachkraft zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft)

bei _____ angestellt.

Alternative „offenes Konzept“:

in der Tätigkeit als Fachkraft zur Unterstützung in der Einrichtung im Rahmen des offenen Konzepts bei

_____ angestellt.

§ 2 Anstellungsgrundlagen

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 3 Entgelt

Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1.2.1 KAO in Entgeltgruppe _____, Stufe _____ (Vergütungsgruppenplan _____, Fallgruppe _____).

§ 4 Probezeit

Die Probezeit beträgt _____. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden (§ 34/§ 30 KAO¹).

§ 5 Besondere Vereinbarungen

Zum Erhalt des Fachkräftestatus wird vereinbart, dass durch die Beschäftigte/den Beschäftigten eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen bei anerkannten Fortbildungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb von zwei Jahren seit dem Anstellungsbeginn absolviert wird. Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Qualifizierungsmaßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung sind nach Beendigung unverzüglich durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss vor Ablauf der zwei Jahre erfolgt sein.

Die Qualifizierung soll innerhalb der in der Dienststelle üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ist dies in der persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so gilt die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Der Dienstgeber trägt die gesamten durch die Qualifizierung anfallenden Kosten.

Der Vertrag ist gem. § 21 TzBfG unter einer auflösenden Bedingung geschlossen und ist automatisch beendet, wenn die vereinbarte Qualifizierungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Anstellungsbeginn erfolgreich absolviert wurde. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis gem. § 21 i.V.m. § 15 Abs. 2 TzBfG zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Bedingungseintritt.

Wird die Nachqualifizierung durch Zeiten einer mehr als sechs Wochen andauernden Krankheit, des Mutterschutzes, oder einer Elternzeit unterbrochen, wird diese Unterbrechungszeit nicht auf den 2-Jahres-Zeitraum angerechnet. Die Zeit muss nachgeholt werden.“

**§ 6
Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 7
Sonstiges**

Die/Der Beschäftigte¹ erhält

eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrags

Berechnung der Beschäftigungszeit und der Stufen (innerhalb der KAO)

(Ort, Datum)

(Dienstgeber)

(Ort, Datum)

(Beschäftigte/Beschäftigter¹)

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Arbeitsvertrages und der weiteren in § 7 genannten Dokumente:

(Ort, Datum)

(Beschäftigte/Beschäftigter¹)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen